

## Merkblatt für den Einsatzplatz

3 Monate

### 1. Grundlagen

Ein Einsatz dient im Rahmen der beruflichen Integration als Programm für vorübergehende Beschäftigung (PvB) und erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 64a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Grundlage für die Besetzung ist das zwischen dem Einsatzplatz und dem Job Coach der Stiftung Zukunft Thurgau vereinbarte Stellenprofil. Wesentliche Änderungen der Tätigkeit meldet der Einsatzplatz dem Job Coach.

### 2. Vermittlung von Teilnehmenden

Der Job Coach empfiehlt dem Einsatzplatz geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen (nachfolgend Teilnehmende genannt). Nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch und evtl. Schnuppertagen am Einsatzplatz wird über einen Einsatzstart entschieden. Aufgrund der Zusage des Einsatzplatzes erstellt der Job Coach mit den Teilnehmenden eine Zielvereinbarung. Der Job Coach versucht nach Möglichkeit nur geeignete Personen zu vermitteln. Er kann für Fehlplatzierungen nicht haftbar gemacht werden. Bei Nichteignung der Teilnehmenden ist der Job Coach umgehend zu informieren.

### 3. Übergeordnetes Recht/Rahmenbedingungen

Der Einsatz untersteht den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Die Finanzierung erfolgt über die Arbeitslosenversicherung (ALK). Die Teilnehmenden haben weiterhin Anspruch auf den versicherten Verdienst und sind über die ALK Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversichert. Ausgenommen sind finanzielle Aufwendungen, die vom Einsatzplatz angeordnet werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich während der Dauer des Einsatzes um Arbeit zu bemühen. Der Einsatzplatz gewährt den Teilnehmenden die für die Stellenbewerbung und Vorstellungsgespräche notwendige Zeit.

### 4. Sinn und Zweck des Einsatzes

Das Hauptziel für die Teilnehmenden ist die rasche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Es handelt sich um eine Möglichkeit für die Teilnehmenden, ihre beruflichen Fähigkeiten zu vertiefen, Neues dazu zu lernen und sich eine aktuelle Referenz zu erarbeiten. Diese Stellenprozentanteile sind weder budgetiert noch im Stellenplan vorgesehen. Der Einsatzplatz ist frei von jeder Verpflichtung, die Teilnehmenden in eine Festanstellung zu übernehmen.

### 5. Einarbeitung/Betreuung

Der Einsatzplatz ist verantwortlich für die Einarbeitung und Betreuung der Teilnehmenden am Arbeitsplatz. Zu diesem Zweck bestimmt der Einsatzplatz eine verantwortliche Person. Diese erteilt die notwendigen Anweisungen für die Organisation und die Arbeitsausführung. Der Job Coach führt mit dem Einsatzplatz und den Teilnehmenden Standortgespräche und Zielüberprüfungen durch.

### 6. Fürsorgepflicht, Haftung und Sicherheit

Der Einsatzplatz ist verantwortlich für die Einhaltung der Fürsorgepflichten (Achtung und Schutz der Persönlichkeit der Teilnehmenden). Insbesondere sorgt er dafür, dass die Teilnehmenden über die Sicherheitsvorschriften und über die bei der Tätigkeit auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Information und Anleitung müssen zum Zeitpunkt des Programmeintritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgen. Der Einsatzplatz weist den Job Coach auf besondere Risiken des Arbeitsplatzes hin. Die Stiftung Zukunft Thurgau haftet nicht für Folgen aus mangelnder Instruktion und Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen. Die Teilnehmenden sind gegenüber dem Einsatzplatz sorgfaltspflichtig. Allfällige Schäden, die sie in der Verletzung der Sorgfaltspflicht anrichten, meldet der Einsatzbetrieb umgehend dem Job Coach.

## **7. Arbeitszeit**

Für die Teilnehmenden gilt nach AVIG eine Arbeitszeit von max. 42 Std./Woche. Die effektive Arbeitszeit und der Beschäftigungsgrad entsprechen den Abmachungen gemäss Zielvereinbarung.

Überstunden können in gegenseitiger Absprache geleistet werden. Sie müssen durch Freizeit gleichen Ausmasses kompensiert werden.

Die Teilnehmenden dürfen an max. zwei Wochenenden pro Monat für die Arbeit auf dem Einsatzplatz eingesetzt werden. Wochenendarbeit, Nachtarbeit sowie Überzeit müssen mit den betriebsüblichen Ansätzen abgegolten werden.

Der Einsatzplatz darf ohne Absprache mit dem Job Coach keine Änderungen von wesentlichen Vertragsbestandteilen mit den Teilnehmenden treffen (z. B. Änderung des Beschäftigungsgrades, zusätzliche Ferien, zusätzliche Entschädigungen).

Der Einsatzplatz räumt den Teilnehmenden mit 100% Einsatzpensum 1 Tag/Woche für die Stellensuche ein. Dieser Tag zählt als bezahlte Absenz und wird auf dem Monatsrapport so vermerkt.

## **8. Ferien**

Während einer Einsatzdauer von 3 Monaten haben die Teilnehmenden Anspruch auf 5 Ferientage. Ferientage sind mit dem Einsatzplatz zu besprechen und auf dem Abwesenheitsformular zu deklarieren. Das Abwesenheitsformular ist durch den Teilnehmenden beim zuständigen Job Coach der Stiftung Zukunft frühzeitig einzureichen.

## **9. Monatsrapporte**

Der Einsatzplatz unterschreibt monatlich den Monatsrapport der Teilnehmenden und kontrolliert, ob die effektive Arbeitszeit der vertraglichen Arbeitszeit gemäss Stellenprofil/Zielvereinbarung entspricht. Alle Absenzen sind auf dem Monatsrapport auszuweisen. Das Zustellen der Monatsrapporte in die Stiftung Zukunft Thurgau liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden.

## **10. Meldungen an die Stiftung Zukunft Thurgau**

Der Einsatzplatz meldet dem Job Coach allfällige Unregelmässigkeiten im Einsatz durch die Teilnehmenden (insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, Arbeitsverweigerung, Zuspätkommen, etc.).

Unfälle von Teilnehmenden müssen umgehend dem Job Coach gemeldet werden.

## **11. Dauer des Einsatzes**

Ein Einsatz dauert drei Monate. Eine Verlängerung wird vom Job Coach beantragt, wenn diese von allen Beteiligten unterstützt und empfohlen wird. Das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit muss der Verlängerung zustimmen. Finden die Teilnehmenden während des Einsatzes eine Stelle, können sie die Tätigkeit innert 24 Stunden beenden. Das Einsatzende wird mit dem Job Coach und dem RAV vorgängig besprochen. Interessen des Einsatzplatzes, wie etwa Dringlichkeit einer Aufgaben erledigung, können nach den Bestimmungen des AVIG keine Verlängerung rechtfertigen.

## **12. Beurteilung, Qualifikation**

Die Teilnehmenden haben Anspruch auf ein Arbeitszeugnis.

## **13. Unterstützung durch die Stiftung Zukunft Thurgau**

Dem Einsatzplatz und den Teilnehmenden steht der zuständige Job Coach der Stiftung Zukunft Thurgau bei Fragen, Problemen, Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.